



Brüssel, den 2. Juli 2020
(OR. en)

9334/20

AGRI 195
PHYTOSAN 14
PESTICIDE 20
ENV 395

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 1. Juli 2020
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8497/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 5/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken“
– Schlussfolgerungen des Rates (1. Juli 2020)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 5/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken“, die der Rat der Europäischen Union am 1. Juli 2020 im schriftlichen Verfahren gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 5/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken“

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 5/2020 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) mit dem Titel „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken“;
- (2) NIMMT vor dem Hintergrund der zunehmenden Besorgnis, die in der Bevölkerung hinsichtlich der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken besteht, ZUR KENNTNIS, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass bei der Messung und Verringerung der Risiken des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden;
- (3) BETONT, wie wichtig es ist, den nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beschleunigen und die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes zusammen mit einigen Empfehlungen in praktisch anwendbare Kriterien zu überführen;
- (4) HEBT jedoch HERVOR, dass die Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in den Mitgliedstaaten unter sehr unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen begonnen hat, in hohem Maße von den spezifischen Bedingungen in jedem Mitgliedstaat abhängt und in der Union sehr unterschiedliche Stadien erreicht hat;
- (5) [...];
- (6) BETONT, dass die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Art der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Verteilung der Flächen sowie die von Region zu Region unterschiedlichen geografischen und klimatischen Bedingungen eine große Herausforderung darstellen;
- (7) NIMMT KENNTNIS von der Feststellung des Rechnungshofs, dass die Landwirte nach den EU-Rechtsvorschriften nicht verpflichtet sind, Aufzeichnungen über die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes zu führen, und dass die Durchsetzung der EU-Rechts zum integrierten Pflanzenschutz unzureichend ist;

- (8) STELLT FEST, dass eine wirksame Überwachung von Pflanzenschutzmitteln in Ermangelung zweckdienlicher Daten nicht möglich war, dass jedoch einige Mitgliedstaaten bereits detaillierte Daten über den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln vorlegen;
- (9) STIMMT mit dem Rechnungshof darin ÜBEREIN, dass die wirksame Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf EU-Ebene verbessert werden sollte, indem präzisere Berichtspflichten vorgesehen werden, einschließlich der Vorlage detaillierterer nicht aggregierter Daten über ihre Verwendung im Einklang mit den Datenschutzvorschriften, dies jedoch in praktischer und praktikabler Weise im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten der Landwirte, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten;
- (10) STIMMT mit dem Rechnungshof darin ÜBEREIN, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) durch einige Maßnahmen dazu beiträgt, die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen, und dass landwirtschaftliche Beratungssysteme eingerichtet wurden, die den Bedürfnissen der Landwirte entsprechen;
- (11) BEGRÜßT die Absicht der Kommission, den Beitrag der GAP nach 2020 zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden weiter zu stärken und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten;
- (12) STELLT FEST, dass die Kommission in den Vorschlag für die GAP nach 2020 allgemeine Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes mit Anforderungen aufgenommen hat, die auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe messbar sind, WEIST jedoch DARAUF HIN, dass eine faire Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes in kontrollierbare Kriterien sehr schwierig ist und eine Herausforderung darstellt, für die die Mitgliedstaaten die Unterstützung der Kommission benötigen;
- (13) STELLT FEST, dass einige Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes bereits im Rahmen der Umweltverpflichtungen und der Verpflichtungen zu ökologischem/biologischem Landbau (Säule II) sowie anderer GAP-Maßnahmen wie der Ökologisierung unterstützt werden können; möglicherweise eröffnet der Vorschlag für die GAP nach 2020 den Mitgliedstaaten weitere Möglichkeiten, den integrierten Pflanzenschutz durch Instrumente wie die Öko-Regelung der Säule I und die Interventionen der Säule II zu unterstützen;
- (14) STELLT FEST, dass die Konditionalität nach dem Vorschlag für die GAP nach 2020 möglicherweise bereits über den derzeitigen Rahmen für die Konditionalität hinausgeht und daher keine neuen Verpflichtungen hinzugefügt werden sollten;
- (15) STIMMT mit dem Rechnungshof darin ÜBEREIN, dass der Zugang zu weiteren alternativen Methoden und Pflanzenschutzmitteln mit geringerem Risiko den Landwirten bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes helfen kann, und HEBT HERVOR, wie wichtig Bildung, Ausbildung, Forschung, die Entwicklung neuer Techniken und Technologien sowie die Präzisionslandwirtschaft und deren Anwendung durch die Landwirte sind;

- (16) NIMMT die Feststellung ZUR KENNTNIS, dass die bestehenden harmonisierten Risikoindikatoren weder vollständig aufzeigen, inwieweit die Anforderungen der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung im Hinblick auf den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden erfolgreich waren, noch die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigen;
- (17) BBEGRÜßT die Absicht der Kommission, die Datenanforderungen, Bewertungsmethoden und Entscheidungskriterien für die Zulassung von Mikroorganismen und anderen Stoffen mit dem Ziel zu aktualisieren, den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko zu erleichtern und bessere harmonisierte Risikoindikatoren zu entwickeln, um die Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für Gesundheit und Umwelt deutlicher widerzuspiegeln;
- (18) SCHLÄGT VOR, dass die anstehende Überarbeitung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden klare und ehrgeizigere Verpflichtungen in Bezug auf die Verringerung des mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risikos auf der Grundlage verbesserter harmonisierter Risikoindikatoren einschließen sollte;
- (19) FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, diesen Prozess zu unterstützen und dabei den Zielen des Europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie Rechnung zu tragen.
-